

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl S. 130) geändert worden ist, in Verbindung mit § 52 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 154) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mildenaу mit Beschluss Nr.287/12 am 17.08.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungsbestimmungen

Die Satzung der Gemeinde Mildenaу über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 11.05.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt „Dorfblatt Arnсfeld & Mildenaу“, Ausgabe Juni 2009) in der Fassung der 1. Änderung vom 19.09.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt „Dorfblatt Arnсfeld & Mildenaу“, Ausgabe Oktober 2009) wird wie folgt geändert:

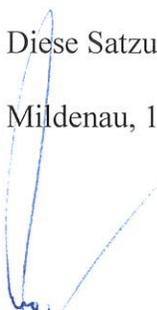
§ 3 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der erste und der zweite ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten anstelle des in Absatz 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 31,00 Euro.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Mildenaу, 17.08.2012


Vogel
Bürgermeister



Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
4. a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.